

ERKLÄRUNG bezüglich der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013

Der/Die Unterfertigte **Johann Anton Walther von Herbstenburg**

geboren in **Bozen**

nach Einsichtnahme in GvD Nr. 39 vom 8. April 2013

nach Einsichtnahme in DPR Nr. 445/2000

IM BEWUSSTSEIN,

- 1) dass unwahre Angaben im Sinne des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Gesetze geahndet werden,
- 2) dass die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus den „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts im Sinne des Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“ gemäß GvD 39/2013 unterliegt;
- 3) dass die Erteilung von Aufträgen mit Verstoß gegen die Bestimmungen des GvD Nr. 39/2013 sowie die entsprechenden Verträge nichtig sind;
- 4) dass diese Erklärung auf der Webseite der auftragserteilenden Körperschaft veröffentlicht wird;
- 5) dass diese Erklärung Voraussetzung für die Wirksamkeit des Auftrages ist;
- 6) dass unwahre Angaben die Nichterteilbarkeit jeglichen Auftrages im Sinne des GvD Nr. 39/2013 für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Folge haben;
- 7) dass der Verantwortliche des Antikorruptionsplans für die Befolgung der Bestimmungen des GvD Nr. 39/2013 Sorge zu tragen hat;
- 8) dass der Verantwortliche des Antikorruptionsplans der Antikorruptionsbehörde, der Wettbewerbs- und Marktbehörde und dem Rechnungshof mögliche Verstöße gegen GvD Nr. 39/2013 melden muss;

ERKLÄRT

im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 auf eigene Verantwortung,

dass mit Bezug auf die eigene Person keine Gründe für eine Nichterteilbarkeit und/oder Unvereinbarkeit gemäß GvD Nr. 39/2013 vorliegen

Bozen **15/05/2017**

Unterschrift **Im Original
unterschrieben**

Die folgende Übersetzung wurde vom Amt für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol angefertigt.

GESETZESVERTRETENDES DEKRET vom 8. April 2013, Nr. 39

Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts im Sinne des Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190

I. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Begriffsbestimmungen

(1) Bei der Erteilung von Führungsaufträgen und Aufträgen in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich in den öffentlichen Verwaltungen, den öffentlichen Körperschaften und den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sind die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 19 und 23-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 sowie der weiteren in Sachen Ausgliederung aus dem Stellenplan oder Versetzung in den Wartestand geltenden Bestimmungen, zu berücksichtigen.

(2) Zu den Zwecken dieses gesetzesvertretenden Dekrets gelten als:

a) «öffentliche Verwaltungen» die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, einschließlich der unabhängigen Verwaltungsbehörden;

b) «öffentliche Körperschaften» die wie auch immer benannten staatlichen, regionalen und örtlichen nicht territorialen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von der auftragserteilenden öffentlichen Verwaltung errichtet, beaufsichtigt, finanziert bzw. deren Verwalter von ihr ernannt werden;

c) «öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts» die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die öffentlichen Verwaltungen Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind;

d) «öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts» die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die auftragserteilende Verwaltung:

1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen

- oder Konzessionen, ständig Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt;
- 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt;
- 3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert;
- e) «Aufträge und Ämter in öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts» die Ämter als Präsident mit direkten Verwaltungsaufgaben, als Geschäftsführer, als Führungskraft bzw. die ständige Ausübung von Beratungstätigkeit für die Körperschaft;
- f) «Mitglieder der politischen Ausrichtungsorgane» die Personen, die durch Wahl oder Ernennung politischen Ausrichtungsorganen der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen als Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär und außerordentlicher Kommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, Parlamentsabgeordneter, Präsident des Exekutivorgans oder Bürgermeister, Assessor oder Ratsmitglied in den Regionen, Provinzen, Gemeinden und in den Formen des Zusammenschlusses zwischen örtlichen Körperschaften bzw. Ausrichtungsorganen von öffentlichen Körperschaften oder öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene angehören;
- g) «Nichterteilbarkeit» das ständige oder zeitweilige Verbot der Erteilung der in diesem Dekret genannten Aufträge an die Personen, die für die Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches strafrechtlich verurteilt wurden bzw. in Körperschaften des privaten Rechts, die von öffentlichen Verwaltungen geregelt oder finanziert werden, Aufträge durchgeführt oder Ämter bekleidet oder für diese Körperschaften berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, bzw. Mitglieder politischer Ausrichtungsorgane gewesen sind;
- h) «Unvereinbarkeit» die Pflicht für die Person, welcher der Auftrag erteilt wird, bei sonstigem Verfall innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen zwischen der Beibehaltung ihres Auftrags und der Übernahme und Ausführung von Aufträgen bzw. der Bekleidung von Ämtern in von der auftragserteilenden öffentlichen Verwaltung geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts, der Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Übernahme des Amtes als Mitglied politischer Ausrichtungsorgane zu wählen;
- i) «Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich» die Aufträge in höchsten leitenden Positionen, z. B. als Generalsekretär, Abteilungsleiter, Generaldirektor oder gleichgestellte Positionen in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts, die Personen erteilt werden, welche der auftragserteilenden Verwaltung oder Körperschaft angehören oder extern sind, und nicht die ausschließliche Ausübung der Verwaltungsbefugnisse mit sich bringen;
- j) «interne Führungsaufträge» die wie auch immer benannten Führungsaufträge mit ausschließlicher Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sowie die Führungsaufträge im Rahmen der direkt zusammenarbeitenden Ämter, die Führungskräften oder sonstigen Bediensteten – einschließlich der Personalkategorien laut Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 – im Stellenplan der auftragserteilenden Verwaltung oder einer anderen öffentlichen Verwaltung erteilt werden;
- k) «externe Führungsaufträge» die wie auch immer benannten Führungsaufträge mit

ausschließlicher Ausübung der Verwaltungsbefugnisse sowie die Führungsaufträge im Rahmen der direkt zusammenarbeitenden Ämter, welche an Personen erteilt werden, die nicht im Rang einer Führungskraft im öffentlichen Dienst eingestuft oder jedenfalls nicht bei einer öffentlichen Verwaltung bedienstet sind;

l) «Aufträge als Verwalter öffentlicher Körperschaften und öffentlich kontrollierter Körperschaften des privaten Rechts» die Aufträge in den öffentlichen Körperschaften und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts als Präsident mit direkten Verwaltungsaufgaben, als Geschäftsführer u. Ä. in einem anderen wie auch immer benannten Ausrichtungsorgan der Körperschaft.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Dekrets finden auf die Aufträge Anwendung, die in den öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, einschließlich der öffentlichen Körperschaften, sowie in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts erteilt werden.

(2) Für die Zwecke dieses Dekrets wird der Erteilung von Führungsaufträgen in den örtlichen Körperschaften die Erteilung von Führungsaufgaben an nicht im Führungsrang eingestuftes Personal sowie die Erteilung solcher Aufträge an Personen mit befristetem Arbeitsvertrag im Sinne des Art. 110 Abs. 2 des Einheitstextes der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften laut gesetzesvertretendem Dekret vom 18. August 2000, Nr. 267 gleichgestellt.

II. KAPITEL

Nichterteilbarkeit von Aufträgen im Falle von Verurteilungen wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Art. 3

(1) Den Personen, die - auch mit einem noch nicht rechtskräftigen Urteil - wegen einer der strafbaren Handlungen laut dem II. Buch 2. Titel I. Abschnitt des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden, dürfen nachstehende Aufträge nicht erteilt werden:

- a) Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen;
- b) Aufträge als Verwalter öffentlicher Körperschaften auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene;
- c) interne und externe wie auch immer benannte Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, den öffentlichen Körperschaften und den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene;
- d) Aufträge als Verwalter öffentlich kontrollierter Körperschaften des privaten Rechts auf

staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene;

e) Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes.

(2) Betrifft die Verurteilung eine der strafbaren Handlungen laut Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 2001, Nr. 97, so hat die im Abs. 1 vorgesehene Nichterteilbarkeit dauerhafte Wirkung, sofern die Nebenstrafe des unbefristeten Verbots der Bekleidung öffentlicher Ämter verhängt wurde bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge eines Disziplinarverfahrens oder die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit eingetreten ist. Bei Verhängung eines befristeten Verbots hat die Nichterteilbarkeit die gleiche Dauer wie das Verbot. In den anderen Fällen hat die Nichterteilbarkeit der Aufträge eine Dauer von 5 Jahren.

(3) Betrifft die Verurteilung eine der anderen strafbaren Handlungen laut dem II. Buch II. Titel I. Abschnitt des Strafgesetzbuches, so hat die Nichterteilbarkeit dauerhafte Wirkung, sofern die Nebenstrafe des unbefristeten Verbots der Bekleidung öffentlicher Ämter verhängt wurde bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge eines Disziplinarverfahrens oder die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit eingetreten ist. Bei Verhängung eines befristeten Verbots hat die Nichterteilbarkeit die gleiche Dauer wie das Verbot. In den anderen Fällen dauert die Nichterteilbarkeit doppelt so lange wie die verhängte Strafe, jedoch höchstens 5 Jahre.

(4) In den Fällen laut dem letzten Satz der Abs. 2 und 3 können der planmäßigen Führungskraft – unbeschadet der Fälle der Aussetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses – für die Dauer der Nichterteilbarkeit andere Aufträge erteilt werden, welche nicht die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen zum Gegenstand haben. Ausgeschlossen ist auf jeden Fall die Erteilung von Aufträgen in Ämtern, die für die Verwaltung der finanziellen Mittel, für den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen, für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen oder finanziellen Hilfsmitteln bzw. sonstigen finanziellen Vergünstigungen an öffentliche und private Rechtsträger zuständig sind, sowie von Aufträgen, welche die Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen zum Gegenstand haben. Kann die Verwaltung nicht der Führungskraft einen mit den Bestimmungen laut Abs. 1 vereinbaren Auftrag zu erteilen, so wird diese für die Dauer der Nichterteilbarkeit des Auftrags im Stellenplan als Führungskraft ohne Auftrag eingestuft.

(5) Die Nichterteilbarkeit endet von Rechts wegen, sofern für die betreffende strafbare Handlung ein - auch noch nicht rechtskräftiges - freisprechendes Urteil gefällt wurde.

(6) Wird eine der Verwaltung, der öffentlichen Körperschaft oder der öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts nicht angehörenden Person, der einer der im Abs. 1 genannten Aufträge erteilt wurde, wegen einer der strafbaren Handlungen laut Abs. 2 und 3 - auch mit noch nicht rechtskräftigen - Urteil verurteilt, so werden der Auftrag und die Wirkung des mit der Verwaltung, mit der öffentlichen Körperschaft oder mit der öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts abgeschlossene Vertrag für abhängige oder selbständige Arbeit ausgesetzt. Für die gesamte Dauer der Aussetzung steht keinerlei Entgelt zu. In beiden Fällen hat die Aussetzung die gleiche Dauer wie die unter Abs. 2 und 3 festgelegte Nichterteilbarkeit. Unbeschadet des Endtermins des Vertrages prüft die Verwaltung nach Beendigung der Aussetzung, ob ihr Interesse an der Ausführung des Auftrags auch angesichts der verstrichenen Zeit wei-

ter besteht.

(7) Für die Wirkungen dieser Bestimmung wird das Urteil zum Zwecke der Strafzumessung im Sinne des Art. 444 der Strafprozessordnung einem Strafurteil gleichgestellt.

III. Kapitel

Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Personen, die bei öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts tätig gewesen sind

Art. 4

Nichterteilbarkeit von Aufträgen in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen an Personen, die bei öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts tätig gewesen sind

(1) Den Personen, die in den vorhergehenden zwei Jahren in Körperschaften des privaten Rechts oder in Körperschaften, die von der auftragserteilenden öffentlichen Verwaltung oder Körperschaft finanziert werden, Aufträge durchgeführt oder Ämter bekleidet bzw. selbständige berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben – sofern diese von der auftragserteilenden Verwaltung oder Körperschaft geregelt, finanziert oder jedenfalls vergütet werden –, dürfen folgende Aufträge nicht erteilt werden:

- a) Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen;
- b) Aufträge als Verwalter staatlicher, regionaler und örtlicher öffentlicher Körperschaften;
- c) wie auch immer benannte externe Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen oder in den öffentlichen Körperschaften, sofern die Aufträge den spezifischen Bereich oder das spezifische Amt der Verwaltung betreffen, der bzw. das die Regelungs- und Finanzierungsbefugnisse ausübt.

Art. 5

Nichterteilbarkeit von Direktionsaufträgen in den örtlichen Sanitätsbetrieben an Personen, die bei öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts tätig gewesen sind

(1) Den Personen, die in den vorhergehenden zwei Jahren in vom regionalen Gesundheitsdienst geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts Aufträge durchgeführt oder Ämter bekleidet haben, dürfen die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben nicht erteilt werden.

IV. Kapitel

Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder politischer Ausrichtungsorgane

Art. 6

Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder politischer Ausrichtungsorgane auf Staatsebene

- (1) Für die Ämter als Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär und außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2004, Nr. 215.
- (2) Die Aufsicht über die Einhaltung des Abs. 1 wird von der Wettbewerbs- und Marktbehörde und von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen im Sinne des Gesetzes Nr. 215/2004 wahrgenommen.

Art. 7

Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder politischer Organe auf regionaler und örtlicher Ebene

- (1) Den Personen, die in den vorhergehenden zwei Jahren Mitglieder des Ausschusses bzw. des Rates der auftragserteilenden Region waren bzw. im vorhergehenden Jahr in besagter Region Mitglieder des Ausschusses oder des Rates einer Provinz oder einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses in derselben Region mit der gleichen Einwohnerzahl waren bzw. Präsident oder Geschäftsführer einer von der Region oder von einer der in diesem Absatz genannten örtlichen Körperschaften kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts waren, dürfen folgende Aufträge nicht erteilt werden:
- a) Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich der Region;
 - b) Führungsaufträge in der Regionalverwaltung;
 - c) Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf regionaler Ebene;
 - d) Aufträge als Verwalter einer öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts auf regionaler Ebene.
- (2) Den Personen, die in den vorhergehenden zwei Jahren Mitglieder des Ausschusses oder des Rates der auftragserteilenden Provinz, der auftragserteilenden Gemeinde oder Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses waren bzw. im vorhergehenden Jahr in der Region der auftragserteilenden örtlichen Verwaltung Mitglieder des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl waren oder Präsident oder Geschäftsführer einer von den Provinzen, Gemeinden und deren Formen des Zusammenschlusses in derselben Region kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts waren, dürfen folgende Aufträge nicht erteilt werden:
- a) Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl;
 - b) Führungsaufträge in den Verwaltungen laut Buchst. a);
 - c) Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf Provinz- oder Gemeindeebene;

d) Aufträge als Verwalter einer von einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts.

(3) Die Nichterteilbarkeit laut diesem Artikel gilt nicht für die Bediensteten derselben Verwaltung, der öffentlichen Körperschaft oder der öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts, die zum Zeitpunkt der Übernahme des politischen Amtes Inhaber von Aufträgen waren.

Art. 8

Nichterteilbarkeit von Direktionsaufträgen in den örtlichen Sanitätsbetrieben

(1) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben dürfen den Personen nicht erteilt werden, die in den vorhergehenden fünf Jahren bei den Europa-, Parlaments-, Regionalrats- und Gemeindewahlen in Wahlkollegien im Gebiet des Sanitätsbetriebes kandidiert haben.

(2) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben dürfen den Personen nicht erteilt werden, die in den vorhergehenden zwei Jahren das Amt als Präsident des Ministerrates oder als Minister, Vizeminister oder Unterstaatssekretär im Gesundheitsministerium oder in einer anderen staatlichen Verwaltung bzw. das Amt eines Verwalters in einer staatlichen öffentlichen Körperschaft oder staatlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts bekleidet haben, die Befugnisse der Kontrolle, Aufsicht oder Finanzierung des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes ausübt.

(3) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben dürfen den Personen nicht erteilt werden, die im vorhergehenden Jahr das Amt eines Parlamentsabgeordneten bekleidet haben.

(4) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben dürfen den Personen nicht erteilt werden, die in den vorhergehenden drei Jahren Mitglieder des Ausschusses oder des Rates der betreffenden Region waren oder das Amt eines Verwalters in einer öffentlichen Körperschaft oder in einer von der Region kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts bekleidet haben, die Befugnisse der Kontrolle, Aufsicht oder Finanzierung des regionalen Gesundheitsdienstes ausübt.

(5) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben dürfen den Personen nicht erteilt werden, die in den vorhergehenden zwei Jahren Mitglieder des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl im Gebiet des Sanitätsbetriebes waren.

V. Kapitel

Unvereinbarkeit der Aufträge in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts mit Ämtern in den von den öffentlichen Verwaltungen geregelt oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts sowie mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit

Art. 9

Unvereinbarkeit der Aufträge mit Ämtern in öffentlich geregelt oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts sowie mit einer beruflichen Tätigkeit

(1) Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und die wie auch immer benannten Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, die Befugnisse der Aufsicht und der Kontrolle über die Tätigkeiten der von der auftragserteilenden Verwaltung geregelt oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringen, sind während der Ausführung des Auftrags unvereinbar mit der Übernahme und Beibehaltung von Aufträgen und Ämtern in von der auftragserteilenden Verwaltung oder öffentlichen Körperschaft geregelt oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts.

(2) Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und die wie auch immer benannten Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, die Aufträge als Verwalter in den öffentlichen Körperschaften und als Präsident und Geschäftsführer in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sind unvereinbar mit der Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der beauftragten Person, wenn diese Tätigkeit von der auftragserteilenden Verwaltung oder Körperschaft geregelt, finanziert oder vergütet wird.

Art. 10

Unvereinbarkeit der leitenden Ämter in den örtlichen Sanitätsbetrieben mit Ämtern in öffentlich geregelt oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts sowie mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten

(1) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben derselben Region sind unvereinbar

a) mit den Aufträgen oder Ämtern in den vom regionalen Gesundheitsdienst geregelt oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts;

b) mit der Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der beauftragten Person, wenn diese Tätigkeit vom regionalen Gesundheitsdienst geregelt oder finanziert wird;

(2) Die Unvereinbarkeit besteht auch, wenn die in diesem Artikel genannten Aufträge, Ämter und beruflichen Tätigkeiten vom Ehepartner bzw. von einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad übernommen oder beibehalten werden.

VI. Kapitel

Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts mit Ämtern als Mitglieder politischer Ausrichtungsorgane

Art. 11

Unvereinbarkeit von Aufträgen in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und als Verwalter öffentlicher Körperschaften mit Ämtern als Mitglied von Ausrichtungsorganen in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen

(1) Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen sowie die Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene sind unvereinbar mit dem Amt als Präsident des Ministerrates oder als Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär und außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 bzw. Parlamentsabgeordneter.

(2) Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich in den regionalen Verwaltungen sowie die Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf regionaler Ebene sind unvereinbar

a) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates der auftragserteilenden Region;

b) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region;

c) mit dem Amt als Präsidenten und Geschäftsführer einer von der Region kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts.

(3) Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich in den Verwaltungen einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl sowie die Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf Provinz- oder Gemeindeebene sind unvereinbar

a) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates der auftragserteilenden Provinz, Gemeinde oder Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses;

b) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates der Provinz, der Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder der Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region der auftragserteilenden örtlichen Verwaltung;

c) mit dem Amt eines Mitglieds von Ausrichtungsorganen in den von der Region kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sowie von Provinzen, Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern oder Formen zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region

Art. 12

Unvereinbarkeit von internen und externen Führungsaufträgen mit Ämtern als Mitglieder der Ausrichtungsorgane in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen

- (1) Die internen und externen Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, in den öffentlichen Körperschaften und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sind während der Ausführung des Auftrags unvereinbar mit der Übernahme und Beibehaltung des Amtes als Mitglied des Ausrichtungsorgans in derselben auftragserteilenden Verwaltung oder öffentlichen Körperschaft; ebenso sind sie während der Ausführung des Auftrags unvereinbar mit der Übernahme und Beibehaltung des Amtes als Präsident und Geschäftsführer der auftragserteilenden und öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts.
- (2) Die internen und externen Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, in den öffentlichen Körperschaften bzw. öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene sind während der Ausführung des Auftrags unvereinbar mit der Übernahme des Amtes als Präsident des Ministerrates sowie als Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär und außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 bzw. eines Parlamentsabgeordneten.
- (3) Die internen und externen Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, in den öffentlichen Körperschaften bzw. öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf regionaler Ebene sind unvereinbar
- a) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates der betreffenden Region;
 - b) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region;
 - c) mit dem Amt als Präsident und Geschäftsführer einer von der Region kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts.
- (4) Die internen und externen Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, in den öffentlichen Körperschaften und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf Landes- oder Gemeindeebene sind unvereinbar
- a) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates der Region;
 - b) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region der auftragserteilenden örtlichen Verwaltung;
 - c) mit dem Amt eines Mitglieds von Ausrichtungsorganen in den von der Region kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sowie von Provinzen, Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern oder Formen zwischengemeindlichen des Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region.

Art. 13

Unvereinbarkeit von Aufträgen als Verwalter öffentlich kontrollierter Körperschaften des privaten Rechts mit Ämtern als Mitglieder der politischen Ausrichtungsorgane in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen

- (1) Die Aufträge als Präsident und Geschäftsführer von öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene sind unvereinbar mit dem Amt als Präsident des Ministerrates sowie als Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär und außerordentlicher Kommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, oder Parlamentsabgeordneter .
- (2) Die Aufträge als Präsident und Geschäftsführer einer öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts auf regionaler Ebene sind unvereinbar
- a) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates der betreffenden Region;
 - b) mit dem Amt eines Mitglieds des Ausschusses oder des Rates einer Provinz bzw. einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region;
 - c) mit dem Amt als Präsident und Geschäftsführer einer von der Region kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts sowie von Provinzen, Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern oder von Formen zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region.
- (3) Die Aufträge als Präsident und Geschäftsführer von öffentlich kontrollierten örtlichen Körperschaften des privaten Rechts sind während der Ausführung des Auftrags unvereinbar mit der Übernahme des Amtes als Mitglied des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region.

Art. 14

Unvereinbarkeit von Direktionsaufträgen in den örtlichen Sanitätsbetrieben mit Ämtern als Mitglieder der politischen Ausrichtungsorgane in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen

- (1) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben sind unvereinbar mit dem Amt als Präsident des Ministerrates sowie als Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär und außerordentlicher Kommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft oder einer staatlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts, die Befugnisse der Kontrolle, Aufsicht oder Finanzierung des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes ausübt, sowie als Parlamentsabgeordneter .
- (2) Die Aufträge als Generaldirektor, Sanitätsdirektor und Verwaltungsdirektor in den örtlichen Sanitätsbetrieben einer Region sind unvereinbar
- a) mit dem Amt als Mitglied des Ausschusses oder des Rates der betreffenden Region oder mit dem Amt als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft oder einer von der Region kon-

trollierten Körperschaft des privaten Rechts, die Befugnisse der Kontrolle, Aufsicht oder Finanzierung des regionalen Gesundheitsdienstes ausübt;

b) mit dem Amt als Mitglied des Ausschusses oder des Rates einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region;

c) mit dem Amt als Präsident und Geschäftsführer von seitens der Region kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts sowie von Provinzen, Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern oder Formen zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region.

VII. Kapitel Aufsicht und Strafen

Art. 15

Aufsicht über die Beachtung der Bestimmungen in Sachen Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts

- (1) Der für den Antikorruptionsplan Verantwortliche einer jeden öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Körperschaft und öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts, in der Folge «Verantwortlicher» genannt, sorgt – auch anhand des Antikorruptionsplans – für die Beachtung dieses Dekrets über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in der Verwaltung, in der öffentlichen Körperschaft und der öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts. Zu diesem Zweck hält er dem Betroffenen das Vorhandensein oder das Entstehen von in diesem Dekret vorgesehenen Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitssituationen.
- (2) Der Verantwortliche meldet die Fälle der möglichen Verletzung der Bestimmungen dieses Dekrets der Antikorruptionsbehörde, der Wettbewerbs- und Marktbehörde zwecks Ausübung der Befugnisse laut Gesetz vom 20. Juli 2004, Nr. 215 sowie dem Rechnungshof zur Feststellung einer eventuellen verwaltungsrechtlichen Haftung.
- (3) Die Maßnahme betreffend den wie auch immer begründeten Widerruf des einer Person in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich bzw. des Führungsauftrags mit den Aufgaben eines Verantwortlichen erteilten Auftrags ist der Antikorruptionsbehörde mitzuteilen, die innerhalb von dreißig Tagen einen Antrag auf Neuüberprüfung stellen kann, sofern sie feststellt, dass der Widerruf mit der Tätigkeit des Verantwortlichen in Sachen Korruptionssvorbeugung verbunden ist. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerruf wirksam.

Art. 16

Aufsicht durch die Antikorruptionsbehörde

- (1) Die Antikorruptionsbehörde überwacht die Beachtung der Bestimmungen dieses

Dekrets seitens der öffentlichen Verwaltungen, der öffentlichen Körperschaften und der öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auch durch die Ausübung von Inspektionsbefugnissen und durch die Überprüfung der einzelnen Arten der Auftragserteilung.

(2) Die Antikorruptionsbehörde kann das Verfahren zur Auftragserteilung infolge einer Meldung ((seitens des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen)) oder von Amts wegen, mittels eigener Maßnahme mit den Bemerkungen oder Beanstandungen bezüglich des Beauftragungsaktes aussetzen sowie den Fall dem Rechnungshof zur Feststellung einer eventuellen verwaltungsrechtlichen Haftung unterbreiten. Die Verwaltung, öffentliche Körperschaft oder öffentlich kontrollierte Körperschaft des privaten Rechts, die beabsichtigt, den Auftrag zu erteilen, muss den Akt unter Beachtung der Bemerkungen der Antikorruptionsbehörde begründen.

((3) Die Antikorruptionsbehörde gibt obligatorische Stellungnahmen zu den ministeriellen Richtlinien und Rundschreiben über die Auslegung der Bestimmungen dieses Dekrets und deren Anwendung auf die verschiedenen Arten der Nichterteilbarkeit der Aufträge und der Unvereinbarkeit ab.))

Art. 17

Nichtigkeit der unter Verletzung der Bestimmungen dieses Dekrets erteilten Aufträge

(1) Die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Dekrets erteilten Aufträge und die entsprechenden Verträge sind nichtig.

Art. 18

Strafen

(1) Die Mitglieder der Organe, die für nichtig erklärte Aufträge erteilt haben, sind für die wirtschaftlichen Folgen der ergriffenen Maßnahmen verantwortlich. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung abwesend waren, dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, tragen keine Verantwortung.

(2) Die Mitglieder der Organe, die für nichtig erklärte Aufträge erteilt haben, dürfen für drei Monate nicht die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufträge erteilen. Die diesbezügliche Befugnis wird für die Ministerien vom Präsidenten des Ministerrates und für die öffentlichen Körperschaften von der überwachenden Verwaltung ausgeübt.

(3) Die Regionen, Provinzen und Gemeinden passen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekrets ihre Ordnungen an, indem sie die internen Verfahren und die Organe ermitteln, die während der Zeit, in der den Inhabern die Befugnis zur Auftragserteilung untersagt ist, diese ersatzweise ausüben können.

(4) Läuft die Frist laut Abs. 3 ungenutzt ab, so findet das Ersatzverfahren laut Art. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131 Anwendung.

(5) Die Maßnahme betreffend die Feststellung der Verletzung der Bestimmungen dieses Dekrets wird auf der Website der auftragserteilenden Verwaltung oder Körperschaft veröffent-

entlicht.

Art. 19

Amtsverfall bei Unvereinbarkeit

- (1) Die Ausführung der Aufträge laut diesem Dekret in einer der Situationen der Unvereinbarkeit laut dem V. und VI. Kapitel bewirkt für den Verantwortlichen laut Art. 15 nach Ablauf der bindenden Frist von fünfzehn Tagen ab der Vorhaltung des Entstehens eines Unvereinbarungsgrundes den Verfall des Auftrags und die Aufhebung des diesbezüglichen Vertrags für abhängige oder selbständige Arbeit.
- (2) Die Bestimmungen betreffend die Versetzung in den Wartestand der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen im Falle der Unvereinbarkeit bleiben unberührt.

VIII. Kapitel

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

Erklärung über das Nichtvorhandensein von Nichtszuweisbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründen

- (1) Die betroffene Person muss zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Erklärung über das Nichtvorhandensein eines der Nichterteilbarkeitsgründe laut diesem Dekret vorlegen.
- (2) Während der Ausführung des Auftrags muss die betroffene Person jährlich eine Erklärung über das Nichtvorhandensein eines der Unvereinbarkeitsgründe laut diesem Dekret vorlegen.
- (3) Die Erklärungen laut Abs. 1 und 2 werden auf der Website der auftragserteilenden öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Körperschaft oder der öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts veröffentlicht.
- (4) Die Erklärung laut Abs. 1 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Auftrags.
- (5) Unbeschadet jeglicher weiterer Haftung bringt eine von der Verwaltung festgestellte Falscherklärung unter Beachtung des Rechtes auf Verteidigung und des rechtlichen Gehörs der betroffenen Person die Nichterteilbarkeit eines jeglichen Auftrags laut diesem Dekret für einen Zeitraum von fünf Jahren mit sich.

Art. 21

Anwendung des Art. 53 Abs. 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001

- (1) Zum ausschließlichen Zweck der Anwendung der Verbote laut Art. 53 Abs. 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungs-

en werden als Bedienstete der öffentlichen Körperschaften auch die Inhaber eines der in diesem Dekret genannten Aufträge – einschließlich der externen Personen, mit denen die Verwaltung, öffentliche Körperschaft oder öffentlich kontrollierte Körperschaft des privaten Rechts ein abhängiges oder selbständiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat – betrachtet.

Art. 22

Vorrang gegenüber verschiedenen Bestimmungen in Sachen Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit

- (1) Die Bestimmungen laut diesem Dekret enthalten Durchführungsbestimmungen zu den Art. 54 und 97 der Verfassung und haben gegenüber den verschiedenen Regionalgesetzen auf dem Sachgebiet der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts den Vorrang.
- (2) Die Bestimmungen laut Gesetz vom 20. Juli 2004, Nr. 215 bleiben auf jeden Fall unberührt.
- (3) Die Bestimmungen laut den Art. 9 und 12 dieses Dekretes finden auf die Aufträge bei börsennotierten Gesellschaften und bei von diesen kontrollierten Gesellschaften keine Anwendung.

Art. 23

Aufhebung von Bestimmungen

- (1) Der Art. 3 Abs. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 wird aufgehoben. Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel zu versehen und in die amtliche Vorschriftensammlung der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.